

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Siemens Aktiengesellschaft zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Die Siemens AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 1. Oktober 2019 sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 („Kodex 2017“) entsprochen, mit folgender Ausnahme:

Der Empfehlung in Ziff. 5.4.5 Abs. 1 Satz 2 des Kodex 2017 wurde nicht entsprochen. Nach dieser Empfehlung sollen Vorstandsmitglieder börsennotierter Gesellschaften insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften wahrnehmen, die vergleichbare Anforderungen stellen.

Die Siemens AG entspricht sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („Kodex 2019“) und wird ihnen auch zukünftig entsprechen, mit folgenden Ausnahmen:

- Der Empfehlung in B.3 wird nicht entsprochen. Danach soll die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen.
- Den Empfehlungen in C.4 und C.5 wird nicht entsprochen. Nach der Empfehlung C.4 soll ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Nach der Empfehlung C.5 sollen Vorstandsmitglieder börsennotierter Gesellschaften insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

Statt die empfohlene längste Bestelldauer bei der Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern und die empfohlene Höchstzahl an Mandaten für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder als starre Obergrenze zu beachten, soll jeweils eine Beurteilung im Einzelfall erfolgen können. Zwar soll die Laufzeit bei der Erstbestellung eines Vorstandsmitglieds in der Regel drei Jahre nicht überschreiten, es soll aber im Einzelfall beurteilt werden können, welche Bestelldauer innerhalb der gesetzlich zulässigen Bestelldauer angemessen erscheint. Hierbei sollen die individuellen Qualifikationen und Erfahrungen des zu bestellenden Vorstandsmitglieds, insbesondere solche, die in langjährigen Führungspositionen innerhalb des Siemens-Konzerns erworben wurden, berücksichtigt werden. Auch bei der Anzahl der von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern wahrgenommenen Mandate soll jeweils im Einzelfall beurteilt werden können, ob die Zahl der wahrgenommenen, im Sinne des Kodex relevanten Mandate angemessen erscheint. Hierbei soll die individuell zu erwartende Arbeitsbelastung durch die wahrgenommenen Mandate berücksichtigt werden, die je nach Mandat unterschiedlich sein kann.

Berlin und München, 1. Oktober 2020

Siemens Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat